

## kikkerbillen gbr - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**1.1** Die hier beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungen, die von kikkerbillen gbr, Julia Steffen und Matthias Steffen, Krefelder Wall 2, D-50670 Köln (nachfolgend kikkerbillen genannt) angeboten werden. kikkerbillen führt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die kikkerbillen nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für kikkerbillen unverbindlich, auch wenn kikkerbillen ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht.

**1.2** Für alle Rechtsgeschäfte mit kikkerbillen sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der Bestimmungen von kikkerbillen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die nachfolgenden AGBs gelten für alle kikkerbillen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

**1.3** An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Quelldateien, Originalunterlagen und anderen Unterlagen behält sich kikkerbillen seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der kikkerbillen Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Archivierung besteht für kikkerbillen nicht.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

**2.1** Jeder kikkerbillen erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

**2.2** Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen kikkerbillen insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

**2.3** Die Nutzungsrechte an allen Arbeiten stehen unter der Bedingung, dass Erweiterungen bzw. Aktualisierungen nicht von Dritten vorgenommen werden.

**2.4** Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch kikkerbillen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt kikkerbillen, eine Vertragsstrafe in Höhe der nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung zu verlangen.

**2.5** kikkerbillen überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und kikkerbillen.

**2.6** kikkerbillen hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt kikkerbillen zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

**2.7** Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

# kikkerbillen

## 3. Vergütung

**3.1** Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

**3.2** Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**3.3** Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

**3.4** Die Anfertigung von Entwürfen, Reinzeichnungen und Fotos sowie beratende und entwickelnde Tätigkeiten, die kikkerbillen nach Auftrag durch und für den Auftraggeber erbringt, werden nach Zeitaufwand erfasst und sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**3.5** Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist kikkerbillen berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

## 4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

**4.1** Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

**4.2** Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

**4.3** Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab 5 Wochen) oder erfordert er von kikkerbillen hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Es kann auch anderes vertraglich vereinbart werden. Bei kürzeren Aufträgen bis 5 Wochen beträgt die Abschlagszahlung 50% des vereinbarten Honorars - dies nach ca. 2 Wochen. Bei allen Aufträgen wird am Anfang der Zusammenarbeit in der Regel schon eine Dienstleistung in Form von Entwürfen präsentiert, welche bei Nichtannahme des Auftrages extra zu vergüten ist.

**4.4** Bei Zahlungsverzug kann kikkerbillen Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

## 5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

**5.1** Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. und andere nicht zum Vertrag gehörenden Leistungen werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.

**5.2** kikkerbillen ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, kikkerbillen entsprechende Vollmacht zu erteilen.

**5.3** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung an kikkerbillen abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, kikkerbillen im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

# kikkerbillen

**5.4** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**5.5** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. Eigentumsvorbehalt und digitale Daten

**6.1** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**6.2** Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt an kikkerbillen zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

**6.3** Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

**6.4** kikkerbillen ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat kikkerbillen dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch kikkerbillen geändert werden.

## 7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

**7.1** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind kikkerbillen Korrekturmuster vorzulegen.

**7.2** Die Produktionsüberwachung durch kikkerbillen erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist kikkerbillen berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. kikkerbillen haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**7.3** Bei Übernahme der Produktionsüberwachung durch kikkerbillen hat die Druckerei kikkerbillen vorher ihre eigenen Distillereinstellungen vorzulegen, nach denen die Druck-PDFs (Druckvorstufe) erstellt werden. Ebenso ist die Druckerei vor dem Anfang des Druckauftrages verpflichtet, kikkerbillen über Wünsche für andere Einstellungen zu informieren. Tut sie dies nicht, ist die Arbeit von kikkerbillen zu diesem Zeitpunkt beendet und kikkerbillen haftet nicht für Druckfehler und/oder mangelnde Druckqualität.

**7.4** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber kikkerbillen 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. kikkerbillen ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. Gewährleistung

**8.1** kikkerbillen verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

**8.2** Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei kikkerbillen geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 9. Haftung

**9.1** kikkerbillen haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet kikkerbillen nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

# kikkerbillen

**9.2** kikkerbillen verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet kikkerbillen für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

**9.3** Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt kikkerbillen gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit kikkerbillen kein Auswahlverschulden trifft. kikkerbillen tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern kikkerbillen notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von kikkerbillen. kikkerbillen haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**9.4** Sofern kikkerbillen selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von kikkerbillen zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

**9.5** Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch kikkerbillen.

**9.6** Der Auftraggeber stellt kikkerbillen von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen kikkerbillen stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

**9.7** Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet kikkerbillen nicht.

## 10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

**10.1** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. kikkerbillen behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**10.2** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann kikkerbillen eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Hinausschiebung von Abgabeterminen muss schriftlich festgehalten werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

**10.3** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an kikkerbillen übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber kikkerbillen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 11. Schlussbestimmungen

**11.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Köln.

**11.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**11.3** Gerichtsstand ist Köln, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners des Auftraggebers nicht bekannt ist. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen (§§ 12 ff. ZPO) über den Gerichtsstand.

## 12. Unwirksamkeit

**12.1** Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigt. Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.